

## An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

z.H. Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Schmied

Wien, am 29. August 2011

**Stellungnahme des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘** zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden soll.  
Geschäftszahl: BMUKK – 12.660/0007-III/2/2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Schmied,

zum oben genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Kunst und Kultur bezieht der **Elternverein ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘** wie folgt Stellung:

In Österreich besteht im Primär- und Sekundarbereich I seit der Novellierung der Schulgesetze (15. SchOG-Novelle 1993; 17. SchOG-Novelle 1996) die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderungen. Obwohl die gesetzliche Schulpflicht neun Schuljahre beträgt, **fehlt eine gesetzliche Verankerung auf das Recht der schulischen Integration** in der **neunten Schulstufe** seit dem **Schuljahr 2001/02** sowie für die **Sekundarstufe II** – mit Ausnahme der Integrativen Berufsausbildung, die an der 10. Schulstufe ansetzt.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt fanden und finden Schüler/innen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), die eine achtjährige integrative Schullaufbahn durchlaufen haben, wenige Angebote zur Absolvierung des letzten Schuljahres vor. Diese waren bislang begrenzt auf Polytechnische Schulen und Haushaltungsschulen – in Form von Schulversuchen. Zudem sind die meisten dieser Standorte **nicht barrierefrei** zugänglich. Viele Schüler/innen wechselten und wechseln in Sonderpädagogische Zentren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass vor allem **Elternverbände** seit dem Jahr 2001/02 **unermüdlich** für die **gesetzliche Verankerung des Rechts der schulischen Integration** in der **neunten Pflichtschulstufe** und in der **Sekundarstufe II** eintreten. Hierzu wurden bereits mehrmals Unterschriftensammlungen an die verantwortlichen Personen im Bundesministerium für Bildung, Kunst und Kultur weitergegeben.

Im Jahr 2001 wurde von der zuständigen Bundesministerin Elisabeth Gehrler ein Gesetzesentwurf zur Weiterführung der schulischen Integration **ausschließlich** an Polytechnischen Schulen vorgelegt. Der Entwurf für die Novellierung der SchOG ist aufgrund der Widerstände der Opposition, Elternvertretung und engagierten Pädagog/innen im Parlament gescheitert. Ein erarbeiteter Forderungskatalog wurde bereits im Jahr 2001 von der bundesweiten Elterninitiative ‚Integration Österreich‘ an die politisch verantwortlichen Personen übergeben (Integration:Österreich 2001).

Seit diesem Zeitpunkt wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Kunst und Kultur **keine Anstrengungen** unternommen, um das **Recht der schulischen Integration** im neunten Pflichtschuljahr sowie in der Sekundarstufe II **für alle Schularten gesetzlich** zu verankern.

Zehn Jahre später wird erneut ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der lediglich eine Überführung der Schulversuche zur Integration von Schüler/innen mit SPF in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen vorsieht und eine Einführung der Möglichkeit eines integrativen Unterrichts an einjährigen Haushaltungsschulen.

Integration Wien **lehnt** diesen **Entwurf ab**, da dieser wie im Jahr 2001, eine „**Schmalspurvariante**“ darstellt und eine gesetzliche Regelung der Integration ausschließlich an Polytechnische Schulen und Haushaltungsschulen **nicht zielführend** ist.

Im Sinne des Artikels 24 (Abs. 1) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich die **Bundesrepublik Österreich verpflichtet**, ein **inklusives Bildungssystem**, nach den Prinzipien der **Nichtdiskriminierung** und der **Chancengleichheit**, zu gewährleisten.

Integration Wien schließt sich der Stellungnahme der Betroffeneninitiative ‚Selbstbestimmt Leben Österreich‘ (2011) an und weist darauf hin, dass „... die Reduzierung der schulischen Integration auf zwei Schularten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die ein inklusives Schulsystem festlegt“ widerspricht.

## **Forderungen von Integration Wien:**

- „Das Recht auf inklusive Bildung basierend auf der UN-Konvention ist in der Bundesverfassung sowie allen relevanten Gesetzen zu verankern und ein **inklusives Bildungssystem** in Österreich zu schaffen“ (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation 2010, 107).
- „Verankerung von gesetzlichen Grundlagen zu inklusiver Bildung für das neunte Pflichtschuljahr sowie auf der **gesamten Sekundarstufe II** für alle Schularten einschließlich der Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sowie aller privaten Bildungseinrichtungen zum 12. bzw. 13. Schuljahr“ (ebd., 108).
- Hierzu muss die Qualität der **pädagogischen Umsetzung** inklusiver Bildung und das Angebot an Unterstützungsmaßnahmen an die Schüler/innen individuell angepasst werden (z.B. Bereitstellung von ausreichend personellen und materiellen Ressourcen, Assistent/innen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, inklusive Aus- und Fortbildung von Pädagog/innen) (vgl. ebd. 107).

Maria Brandl (2001), Vorsitzende der bundesweiten Elterninitiative Integration: Österreich hat bereits im Jahr 2001 festgestellt: „Eigentlich hat sich an der Situation der Eltern nicht viel verändert – wieder müssen sie in eine unsichere Zukunft blicken, weiterkämpfen, aktiv individuelle Möglichkeiten für ihr Kind suchen, weiterhin sind sie auf das ‚good will‘ von engagierten MitstreiterInnen angewiesen.“

Erschreckend ist, dass sich **zehn Jahre später**, an der **Situation** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Eltern **nichts verändert** hat. Von einem inklusiven Bildungssystem, das bereits in der frühkindlichen Phase (0 bis 6 Jahre) beginnt, ist Österreich weit entfernt.

Im „Bericht zur Umsetzung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahren vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zum Artikel 24 „Inklusive Bildung“ wird von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2011, S. 11) festgehalten:

„Das derzeitige österreichische **Bildungssystem ist kein inklusives**, sondern trotz der Novellierung der Schulgesetze – auch im Wortlaut – nach dem Integrationskonzept ausgerichtet. Dies betrifft die gesamte Bildungslaufbahn von der frühkindlichen Bildung, der Pflichtschule, über die Berufsausbildung und Hochschule bis zur Erwachsenenbildung. Bereits im **Kindergarten** gibt es zu wenig Angebote an integrativen Gruppen und ausreichend qualifiziertes Personal. Im Pflichtschulbereich besucht noch immer ca. die Hälfte aller SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonderschule. Die theoretische Wahlfreiheit von Eltern und Kindern auf die passende Unterrichtsform ist in der Praxis kaum gegeben. Neue **Sonderschulen** werden gebaut, anstatt volle Inklusion von SchülerInnen mit Behinderungen voranzutreiben. Obwohl die Schulpflicht in Österreich insgesamt neun Jahre beträgt, fehlt bislang für Menschen mit Behinderungen der gesetzliche Zugang zur **9. Pflichtschulstufe** und darüber hinaus ein Recht auf inklusive Bildung bis zum 18. Lebensjahr. Die Österreichische Gebärdensprache ist nicht als Unterrichtssprache anerkannt. Auch mangelt es an einem gleichberechtigten Zugang zur **Hochschulbildung**, da bei den meisten Studienrichtungen bauliche Barrieren bestehen und die Lehrpläne ausschließlich auf Menschen ohne Behinderungen ausgelegt sind“ (vgl. dazu auch Unabhängiger Monitoringausschuss 2010).

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Oktober 2008 hat sich Österreich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem umzusetzen. Im Artikel 24, Abs. 1, wird ausdrücklich erwähnt: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“

**Zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusive Bildung nach Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen braucht es nicht nur politischen Willen, sondern auch massive strukturellen Veränderungen.**

(Aus-)Bildung ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen eine wesentliche Grundlage, um eine qualifizierte Erwerbsarbeit ausüben zu können, um sich lebenspraktische sowie soziale Kompetenzen aneignen bzw. weiterentwickeln zu können und um ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Renate Seper  
(Vorstandsvorsitzende ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘)

Die vorliegende Stellungnahme ergeht auch in Cc an die Behindertensprecher/innen der Bundesparteien sowie an die Vorsitzende des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

---

## Literatur

Brandl, Maria (2000): Was „Schule“ macht? Nach acht Jahren zurück in die Sonderschule!? In: Rundbrief von Integration Österreich 3, S. 3.

Integration:Österreich (2001): ungehindert behindert. Schulpolitische Tage zur Weiterführung und Qualitätssicherung integrativen Unterrichts. In: Rundbrief von Integration:Österreich 4, S. 6-10.

Selbstbestimmt Leben Österreich (2011): Bildungsministerium setzt Diskriminierung von behinderten Menschen fort. Abrufbar unter: [http://www.slioe.at/was/presse/2011-06\\_Schulintegration.php](http://www.slioe.at/was/presse/2011-06_Schulintegration.php) (Stand: 29. August 2011).

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2010): Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 1. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Wien: ÖAR. Abrufbar unter: [http://www.oear.or.at/bildbibliothek/pdf-dateien/un-konvention/Behindertenrechtskonvention\\_Bericht.pdf](http://www.oear.or.at/bildbibliothek/pdf-dateien/un-konvention/Behindertenrechtskonvention_Bericht.pdf) (Stand: 29. August 2011).

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010): Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Inklusive Bildung“. Abrufbar unter: <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen> (Stand: 29. August 2011).